

KREISKIRCHENAMT HALLE, GRUNDSTÜCKE FÜR DEN EV. KIRCHENKREIS HALLE-SAALKREIS

Kreiskirchenamt Halle, Mittelstraße 14, 06108 Halle



Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Hiermit wird der Änderung der Friedhofssatzung vom 02.10.2012 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gollma unter Bezugnahme auf den zustimmenden Beschluss des Gemeindegemeinderates des Evangelischen Kirchengemeinde Gollma vom 03.04.2018 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist eingeschlossen.

Für das Kreiskirchenamt



Christine Heuert
Frau Christine Heuert
Amtsleiterin

Datum: 27. Juli 2018

Unser Zeichen:

630-1/3670/St.

Ihr Zeichen:

UTE STAUBER

Kreiskirchenamt Halle

Mittelstraße 14
06108 Halle

Telefon 0345 - 21190-0
Telefax 0345 - 2021544
Sylvia.Fries@ekmd.de

Bearbeitet von

Ute Stauber

Durchwahl: 53

Ute.Stauber@ekmd.de

Bankverbindungen:

Name der Bank KD-Bank eG

BIC GENODED1DKD

IBAN DE33 3506 0190 1553 8640 42

Name der Bank Saalesparkasse

BIC NOLADE21HAL

IBAN DE55 8005 3762 0386 0601 18

Öffnungszeiten:

Mo - Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr

Mo, Do von 13:00 bis 15:00 Uhr

Di von 13:00 bis 17:00 Uhr

Mi geschlossen

www.ekmd.de

Auszug aus dem Protokollbuch
des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde

Verzeichnis der Anwesenden Landsberg, den 3.04..18

Eichfeld
Vorsitzender
Reißhauer
 Ältester
Pichowiak
 Ältester
Wießner
 Ältester
Repke
 Ältester
Hammer
 Ältester
Ältester

zu der heutigen Sitzung des Gemeindegemeinderates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung die Neben stehenden erschienen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 7. Anwesend sind 6. Die Sitzung ist beschlussfähig. Außerdem nahmen an der Sitzung Teil:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftwort und Gebet.
TOP 2:
Der GKR beschließt die Bepflanzungsordnung für den FD Gollma.

Abstimmung: einstimmig

Vorgelesen

genehmigt

unterschrieben

gez.: Eichfeld
Vorsitzender

gez.: Wießner
Ältester

gez.: Pichowiak
Ältester

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird beglaubigt.

Landsberg, den 17..04..18



Auszug aus dem Protokollbuch
des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Landsberg

<p>Verzeichnis der Anwesenden</p> <p><u>Eichfeld</u></p> <p><u>Vorsitzender</u></p> <p><u>Reißhauer</u></p> <p><u>Ältester</u></p> <p><u>Pichowiak</u></p> <p><u>Ältester</u></p> <p><u>Wießner</u></p> <p><u>Ältester</u></p> <p><u>Repke</u></p> <p><u>Ältester</u></p> <p><u>Hammer</u></p> <p><u>Ältester</u></p> <p><u>Ältester</u></p>	<p><u>Landsberg</u>, den <u>3.4.18</u></p> <p>zuder heutigen Sitzung des Gemeindegemeinderates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung die Neben stehenden erschienen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt <u>7</u>. Anwesend sind <u>6</u>. Die Sitzung ist beschlussfähig. Außerdem nahmen an der Sitzung Teil:</p> <p>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftwort und Gebet.</p> <p>TOP 1: Änderung der Friedhofssatzung. Urnengemeinschaftsanlage</p> <p>Der GKR beschließt die Änderung der Satzung vom 2.10.2012 gemäß Anlage. Abstimmung: einstimmig.</p>
--	---

Vorgelesen

genehmigt

unterschrieben

gez.: Eichfeld
Vorsitzender

gez.: Wießner
Ältester Ältester

gez.: Pichowiak

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird beglaubigt.



[Handwritten signature in blue ink]

Landsberg, den 1.07.18

Anlage zum
TOP 2

der GKR-Sitzung vom

3.4.2018

Änderung der Friedhofssatzung vom 02.10.2012 in nachfolgenden §§

Inhaltsübersicht

Abschnitt 4: Grabstätten § 16

c): Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Ehrenggrabstätten
- c) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten

§ 21

Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte

(1) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte (UGG) sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbestattungen vorgenommen werden können. Die Namen der Verstorbenen sind auf einer ebenerdig eingelassenen einheitlichen Steinplatte vermerkt.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angabe der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen ist unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege der UGG erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine Mitgestaltung ist unzulässig.



im Protokollbuch

als Anlage enthalten